

Der Natur- kindergarten

KVJS
Ratgeber

Von der Konzeption bis
zur Betriebserlaubnis

Impressum

Herausgeber:
Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
Lindenspürstraße 39, 70176 Stuttgart, www.kvjs.de

Dezernat Jugend – Landesjugendamt

Verantwortlich:
Kristin Hermann

Redaktion:
Benjamin Bungert, Astrid Ebrahimi, Ingeborg Kocher, Sebastian
Lehmann, Evelyn Samara, Daniela Schilling, Gabriele Ulrich

Gestaltung:
www.mees-zacke.de

Titelfoto:
Ingrid Just/Co.natur gGmbH
Für die Bereitstellung der verwendeten Bilder danken wir:
Co.natur gGmbH, Laubfrosch Waldkindergarten Heilbronn
e.V., Naturgruppen Möglingen, Wald- und Naturkindergarten
Birkenfeld.

Versand/Bestellung:
Petra Neuhäuser
Telefon 0711 6375-402
Petra.Neuhaeuser@kvjs.de

Druck: Hausdruckerei KVJS

Neuaufgabe 2024

Redaktioneller Hinweis:
Wir bitten um Verständnis, dass aus Gründen der Lesbarkeit auf
eine durchgängige Nennung der weiblichen und männlichen
Bezeichnungen verzichtet wird. Selbstverständlich beziehen sich
die Texte in gleicher Weise auf Frauen, Männer und Diverse.

Inhaltsverzeichnis

4	Vorwort
5	Naturkindergärten: Eine überzeugende Idee
6	Der Naturkindergarten: Angebotsformen
7	Auf einen Blick: Die Rahmenbedingungen
12	Das Personal: Qualifikation und Eignung
14	Der Standort: Ein Raum in der Natur
15	Die Unterkunft: Ein Dach überm Kopf
16	Die Konzeption: Auftrag und Anspruch
17	Wetter: Leben mit den Jahreszeiten
18	Bildung: Naturpädagogik in der Praxis
19	Verpflegung: Essen und Trinken
20	Schlafen: In der Ruhezone
21	Kindergartenordnung: Regeln müssen sein
22	Die Jüngsten im Wald: Kleinkinder und Natur
24	Inklusion: Gelebtes Miteinander
26	Tierhaltung: Konzeptionelle Herausforderung
28	Finanzen: Der wirtschaftliche Rahmen
30	Betriebserlaubnis: Nur auf Antrag
31	Anlage: Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis für einen Naturkindergarten
32	Literatur und Medienhinweise
34	Wichtige Ansprechpartner und Adressen

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

Pflanzen, Tiere, Erde, Luft und Wasser: Naturkindergärten fördern die kindliche Entfaltung in besonderer Weise. Durch den kontinuierlichen Aufenthalt im Freien lernen die Kinder die Natur schätzen und werden in ihrer psychischen und emotionalen Entwicklung gestärkt. Die Sensibilisierung für ökologische Zusammenhänge sowie der verantwortungsvolle Umgang mit unserer Umwelt sind es, die dieses Betreuungsangebot so einzigartig machen.

Aktuell erfahren Naturkindergärten eine große Resonanz. Die heutige Lebenssituation vieler Familien – gerade in städtischen Ballungsräumen – veranlasst Eltern und Träger nach Wegen zu suchen, den vorhandenen Naturraum für Kinder erleb- und erfahrbar zu machen. Der pädagogische Ansatz des Naturkindergartens ist daher längst nicht mehr wegzudenken. Er sorgt nicht nur für ein erweitertes Angebot auf Trägerseite, sondern ermöglicht es auch Eltern, sich in Bezug auf ihre Kinder bewusst für diese Betreuungsform zu entscheiden.

Die örtlichen Gegebenheiten sowie die organisatorischen Herausforderungen verlangen allerdings eine maßgeschneiderte Konzeption. Was Sie hierfür benötigen, vermittelt Ihnen dieser Ratgeber. Neben Themen wie Standortwahl und Ausstattung werden auch Aspekte wie Personalbedarf und Finanzierung beleuchtet.

Da zusätzlich zum klassischen Waldkindergarten in den letzten Jahren verschiedenste Naturräume für diese Betreuungsform genutzt werden, wird im Sprachgebrauch mittlerweile die umfassende Bezeichnung „Naturkindergarten“ verwendet.

Kristin Schwarz
Verbandsdirektorin

Naturkindergärten: Eine überzeugende Idee

30 Jahre ist es mittlerweile her, als eine Elterninitiative im Rems-Murr-Kreis den ersten Waldkindergarten in Baden-Württemberg gründete. Bis heute hat sich viel getan und diese Betreuungsform für Kinder hat sich längst etabliert. Als so genannte Naturkindergärten erfreuen sich die Einrichtungen, die ursprünglich in den 1950-er Jahren zum ersten Mal in Dänemark aufkamen, hierzulande wachsender Beliebtheit. Viele Mütter und Väter überzeugt die Idee, das Erleben der Natur mit frühkindlicher Pädagogik konzeptionell zu verknüpfen. So werden mittlerweile immer mehr Kinder in Naturkindergärten betreut. Die Zahlen, die in der Regel mit Stichtag zum 01.03. eines jeweiligen Jahres vom KVJS erhoben werden, veranschaulichen diese Entwicklung eindrucksvoll: Im Jahr 2023 wurden in 660 Naturkindergärten rund 13.600 Kinder betreut.

Insgesamt hat diese Idee auch viele Einrichtungen zu konzeptionellen Veränderungen ermutigt. Neben der Naturpädagogik spielt hier die internationale Kampagne „Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)“ eine Rolle. Der gleichnamige Leitfaden bietet baden-württembergischen Kindertageseinrichtungen eine Orientierungshilfe zur Umsetzung.

Grundsätzlich ist für einen Naturkindergarten als Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII eine Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes nach § 45 SGB VIII erforderlich.

Foto: Daniel Frank/Laubfrosch Waldkindergarten Heilbronn e.V.





Foto: Daniel Frank/Laubfrosch Waldkindergarten Heilbronn e.V.

Der Naturkindergarten: Angebotsformen

Für die Trägerschaft eines Naturkindergartens bieten sich verschiedene Rechtsformen an. Der Naturkindergarten ist in den meisten Fällen eine Angebotsform des Kindergartens nach § 1 Abs. 2 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG). Es können alle Betriebsformen nach § 1 Abs. 3 bis 6 KiTaG angeboten werden. Der Naturkindergarten profitiert bei diesen Angebotsformen auch von den Regelungen zur Leitungszeit nach der Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO). Ob Gruppenstärke, Räumlichkeiten oder Personal: Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie alle gängigen Angebotsformen und ihre Mindestrahmenbedingungen tabellarisch in der Übersicht.

Der Naturkindergarten kann darüber hinaus als integrierte Naturkindergartengruppe geführt werden, die einer Kindertageseinrichtung angeschlossen ist. Die Kinder haben in dem Fall ihren festen Standort in einem zusätzlich zur Verfügung stehenden Raum innerhalb einer Kindertageseinrichtung, zusätzlich zu einer beheizbaren Schutzhütte oder einem Bauwagen auf einem geeigneten Wald- oder Wiesengrundstück in der Natur. Den Großteil der täglichen Öffnungszeit verbringen sie im Freien. Dennoch muss die integrierte Naturkindergartengruppe die räumlichen Voraussetzungen sowohl in der Natur als auch in der Einrichtung erfüllen. Raumsharing ist nur außerhalb der Öffnungszeit der Gruppe möglich, da der Raum der Gruppe bei ungünstiger Witterung während der gesamten Öffnungszeit zur Verfügung stehen muss.

Wichtig!

Naturkindergärten sind auch aus Elternsicht aufgrund ihrer konzeptionellen Ausrichtung nicht für jedes Kind geeignet – dies sollte bei der Bedarfsplanung berücksichtigt werden.

Auf einen Blick: Die Rahmenbedingungen

KINDERGARTENGRUPPE (3 JAHRE BIS SCHULEINTRITT)

Öffnungszeit

HT: Vor- oder Nachmittagsbetreuung von mind. 3 Std./Tag bis unter 6 Std./Tag

RG: Vor- und Nachmittagsbetreuung mit Unterbrechung am Mittag

VÖ: durchgängige Öffnungszeit von 6 Std./Tag bis 7 Std./Tag

GT: durchgängige Öffnungszeit von mehr als 7 Std./Tag

Zeitmischungen sind möglich.

Personal in der Gruppe

§ 7 Abs. 2 KiTaG regelt die Qualifikation des Personals. Erforderlich sind immer zwei Fachkräfte während der gesamten Öffnungszeit. Bei Ganztagsöffnungszeit ist zusätzlich mindestens eine weitere geeignete Betreuungskraft während der gesamten Öffnungszeit einzusetzen.

Höchstgruppenstärke/Altersstruktur

20 Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.

Flächen- und Raumbedarf: drinnen und draußen

Ein geeignetes Wald- oder Wiesengrundstück ist ebenso erforderlich wie eine beheizbare Schutzhütte oder ein entsprechender Bauwagen, in dem alle Kinder und Betreuungspersonen ausreichend Platz zum Aufenthalt haben. Hinsichtlich der Küche beziehungsweise Essenszubereitung gelten die Vorgaben des Gesundheitsamts und des Amts für Lebensmittelsicherheit/Veterinärwesen.

Sanitär- und Pflegebereich

Es ist ein Sanitärbereich vorzuhalten – nach Vorgaben des Gesundheitsamts.

Rückzugs-, Ruhe- und Schlafmöglichkeiten

Für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt in Ganztagsbetreuung sind ungestörte und beheizbare Schlafmöglichkeiten außerhalb des Aufenthaltsbereichs der Kinder erforderlich.

Verpflegung

Zwischenmahlzeiten und Getränke werden je nach Betreuungsdauer angeboten und in der Regel von den Personensorgeberechtigten zur Verfügung gestellt. Zudem ist für Kinder in Ganztagsbetreuung eine warme Mahlzeit (Mittagessen) vorzusehen.

Raumbedarf für Erwachsene

Möglichkeiten für Büroarbeit, Ablage und Besprechungen müssen dem Datenschutz entsprechen – gemäß den Vorgaben des Landesdatenschutzgesetzes Baden-Württemberg.

ALTERSGEMISCHTE GRUPPE (2 JAHRE BIS SCHULEINTRITT)**Öffnungszeit**

HT: Vor- oder Nachmittagsbetreuung von mind. 3 Std./Tag bis unter 6 Std./Tag

RG: Vor- und Nachmittagsbetreuung mit Unterbrechung am Mittag

VÖ: durchgängige Öffnungszeit von 6 Std./ Tag bis 7 Std./ Tag

GT: durchgängige Öffnungszeit von mehr als 7 Std./ Tag

Zeitmischungen sind möglich.

Wichtig: Für Zweijährige ist die Betreuungszeit auf max. 7 Std./Tag (VÖ) begrenzt.

Personal in der Gruppe

§ 7 Abs. 2 KiTaG regelt die Qualifikation des Personals. Erforderlich sind immer zwei Fachkräfte während der gesamten Öffnungszeit. Bei altersgemischten Gruppen ist in allen Öffnungszeiten zusätzlich mindestens eine weitere geeignete Betreuungskraft während der gesamten Öffnungszeit einzusetzen.

Höchstgruppenstärke/Altersstruktur

15 Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt, davon maximal fünf Zweijährige.

Flächen- und Raumbedarf: drinnen und draußen

Ein geeignetes Wald- oder Wiesengrundstück ist ebenso erforderlich wie eine beheizbare Schutzhütte oder ein entsprechender Bauwagen, in dem alle Kinder und Betreuungspersonen ausreichend Platz zum Aufenthalt haben. Hinsichtlich der Küche beziehungsweise Essenszubereitung gelten die Vorgaben des Gesundheitsamts und des Amts für Lebensmittelsicherheit/Veterinärwesen.

Sanitär- und Pflegebereich

Es ist ein Sanitärbereich mit Wickelmöglichkeit vorzuhalten – nach Vorgaben des Gesundheitsamts.

Rückzugs-, Ruhe- und Schlafmöglichkeiten

Für zweijährige Kinder (in allen Angebotsformen) sowie für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt in Ganztagsbetreuung sind ungestörte und beheizbare Schlafmöglichkeiten außerhalb des Aufenthaltsbereichs der Kinder zu gewährleisten.

Verpflegung

Zwischenmahlzeiten und Getränke werden je nach Betreuungsdauer angeboten und in der Regel von den Personensorgeberechtigten zur Verfügung gestellt. Zudem ist für Kinder in Ganztagsbetreuung eine warme Mahlzeit (Mittagessen) vorzusehen. Für die zweijährigen Kinder ist eine angemessene Essensversorgung zu gewährleisten.

Raumbedarf für Erwachsene

Möglichkeiten für Büroarbeit, Ablage und Besprechungen müssen dem Datenschutz entsprechen – gemäß den Vorgaben des Landesdatenschutzgesetzes Baden-Württemberg.

KRIPPENGRUPPE (2 BIS 3 JAHRE)**Öffnungszeit**

Betreuungszeit von über 15 Std./Woche; für die Zweijährigen ist die Betreuungszeit auf max. 7 Std./Tag (VÖ) begrenzt.

Personal in der Gruppe

§ 7 Abs. 2 KiTaG regelt die Qualifikation des einzusetzenden Personals. Erforderlich sind immer zwei Fachkräfte während der gesamten Öffnungszeit. Zudem ist in der Naturkrippengruppe eine weitere im Umgang mit Kindern geeignete Betreuungskraft während der gesamten Öffnungszeit einzusetzen.

Höchstgruppenstärke/Altersstruktur

10 Kinder im Alter von 2 bis 3 Jahren.

Flächen- und Raumbedarf: drinnen und draußen

Ein geeignetes Wald- oder Wiesengrundstück ist ebenso erforderlich wie eine beheizbare Schutzhütte oder ein entsprechender Bauwagen, in dem alle Kinder und Betreuungspersonen ausreichend Platz zum Aufenthalt haben. Hinsichtlich der Küche beziehungsweise Essenszubereitung gelten die Vorgaben des Gesundheitsamts und des Amts für Lebensmittelsicherheit/Veterinärwesen.

Sanitär- und Pflegebereich

Es ist ein Sanitärbereich mit Wickelmöglichkeit vorzuhalten – nach Vorgaben des Gesundheitsamts.

Rückzugs-, Ruhe- und Schlafmöglichkeiten

Es sind ungestörte und beheizbare Schlafmöglichkeiten außerhalb des Aufenthaltsbereichs der Kinder zu gewährleisten.

Verpflegung

Zwischenmahlzeiten und Getränke werden je nach Betreuungsdauer angeboten und in der Regel von den Personensorgeberechtigten zur Verfügung gestellt.

Raumbedarf für Erwachsene

Möglichkeiten für Büroarbeit, Ablage und Besprechungen müssen dem Datenschutz entsprechen – gemäß den Vorgaben des Landesdatenschutzgesetzes Baden-Württemberg.

HORTGRUPPE (SCHULEINTRITT BIS UNTER 14 JAHRE)

Öffnungszeit

Ab 15 Std./Woche außerhalb des Unterrichts.

Personal in der Gruppe

§ 21 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) regelt die Qualifikation des einzusetzenden Personals. Erforderlich sind immer zwei Fachkräfte während der gesamten Öffnungszeit.

Höchstgruppenstärke/Altersstruktur

20 Kinder vom Schuleintritt bis unter 14 Jahre.

Flächen- und Raumbedarf: drinnen und draußen

Ein geeignetes Wald- oder Wiesengrundstück ist ebenso erforderlich wie eine beheizbare Schutzhütte oder ein entsprechender Bauwagen, in dem alle Kinder und Betreuungspersonen ausreichend Platz zum Aufenthalt haben. Es sind Möglichkeiten zur ungestörten Hausaufgabenerledigung vorzuhalten. Hinsichtlich der Küche beziehungsweise Essenszubereitung gelten die Vorgaben des Gesundheitsamts und des Amts für Lebensmittelsicherheit/Veterinärwesen.

Sanitär- und Pflegebereich

Es ist ein Sanitärbereich vorzuhalten – nach Vorgaben des Gesundheitsamts.

Verpflegung

Zwischenmahlzeiten und Getränke werden je nach Betreuungsdauer angeboten und in der Regel von den Personensorgeberechtigten zur Verfügung gestellt. Zudem ist für Kinder in Ganztagsbetreuung eine warme Mahlzeit (Mittagessen) vorzusehen.

Raumbedarf für Erwachsene

Möglichkeiten für Büroarbeit, Ablage und Besprechungen müssen dem Datenschutz entsprechen – gemäß den Vorgaben des Landesdatenschutzgesetzes Baden-Württemberg.

BETREUTE SPIELGRUPPE (2 BIS 3 JAHRE)

Öffnungszeit

Betreuungszeit von 10 bis 15 Std./Woche; für die Zweijährigen ist die Betreuungszeit auf max. 7 Std./Tag (VÖ) begrenzt.

Personal in der Gruppe

§ 21 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) regelt die Qualifikation des einzusetzenden Personals. Für diese Angebotsform sind eine zur Gruppenleitung befugte Fachkraft nach § 21 LKJHG sowie zwei weitere im Umgang mit Kindern geeignete Betreuungskräfte während der gesamten Öffnungszeit erforderlich.

Höchstgruppenstärke/Altersstruktur

10 Kinder im Alter von 2 bis 3 Jahren.

Flächen- und Raumbedarf: drinnen und draußen

Ein geeignetes Wald- oder Wiesengrundstück ist ebenso erforderlich wie eine beheizbare Schutzhütte oder ein entsprechender Bauwagen, in dem alle Kinder und Betreuungspersonen ausreichend Platz zum Aufenthalt haben. Hinsichtlich der Küche beziehungsweise Essenszubereitung gelten die Vorgaben des Gesundheitsamts und des Amts für Lebensmittelsicherheit/Veterinärwesen.

Sanitär- und Pflegebereich

Es ist ein Sanitärbereich mit Wickelmöglichkeit vorzuhalten – nach Vorgaben des Gesundheitsamts.

Rückzugs-, Ruhe- und Schlafmöglichkeiten

Für Zweijährige sind ungestörte und beheizbare Schlafmöglichkeiten außerhalb des Aufenthaltsbereichs der Kinder zu gewährleisten.

Verpflegung

Zwischenmahlzeiten und Getränke werden je nach Betreuungsdauer angeboten und in der Regel von den Personensorgeberechtigten zur Verfügung gestellt.

Raumbedarf für Erwachsene

Möglichkeiten für Büroarbeit, Ablage und Besprechungen müssen dem Datenschutz entsprechen – gemäß den Vorgaben des Landesdatenschutzgesetzes Baden-Württemberg.





Foto: Ulrike von Siegroth

Das Personal: Qualifikation und Eignung

Grundsätzlich gilt in Baden-Württemberg für Kindertageseinrichtungen mit einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII der Einsatz von Fachkräften nach § 7 KiTaG beziehungsweise § 21 LKJHG. Ob Kindergarten, altersgemischte Gruppen oder Krippengruppen: In § 7 Abs. 2 KiTaG ist definiert, wer als Fachkraft eingesetzt werden kann. Darüber hinaus enthält § 7 Abs. 6 KiTaG Regelungen zur Leitungs- und Gruppenleitungsbefugnis und § 7 Abs. 5 KiTaG zu den Zusatzkräften bzw. geeigneten Betreuungskräften. Bei eingruppigen Einrichtungen ist die Gruppenleitung in der Regel auch die Einrichtungsleitung. Daher sind in diesen Fällen die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 6 Nr. 1 und 2 KiTaG gleichermaßen zu erfüllen. In den Angebotsformen Hort und Betreute Spielgruppe wird in § 21 LKJHG geregelt, welche Qualifikationen als Fachkraft eingesetzt werden können.

Nachweise und Zeugnisse prüfen

Es ist sicherzustellen, dass keine Personen beschäftigt werden, die wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt sind. Der Träger versichert bei der Antragstellung, dass aufgabenspezifische Ausbildungsnachweise und erweiterte Führungszeugnisse nach §§ 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorliegen und von ihm geprüft werden – in der Regel im Abstand von fünf Jahren.

Spezialisiertes Wissen aneignen

Bei Fachkräften und weiteren geeigneten Betreuungskräften werden eine starke Identifikation mit der Idee des Naturkindergartens sowie eine ständige und intensive Auseinandersetzung mit naturpädagogischen Inhalten und Methoden vorausgesetzt. Ökologische, meteorologische und biologische Grundkenntnisse sind notwendig. Gefahrenquellen in der Natur (Giftpflanzen, Zecken, Fuchsbandwurm, Tollwut etc.) sowie Erste-Hilfe-Maßnahmen zu kennen, ist ebenfalls unabdingbar. Vor diesem Hintergrund haben sich regelmäßige Fortbildungen zu naturpädagogischen Themen in der Praxis bewährt. Eine entsprechende Zusatzqualifikation ist zu empfehlen.

Erforderlichen Bedarf decken

Die personelle Ausstattung in Kindergarten, Krippen und Kindertageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen richtet sich nach der KiTaVO des Kultusministeriums.

Eine ausführliche Erläuterung zum Mindestpersonalschlüssel ist den Ausführungshinweisen zur KiTaVO auf der Homepage des KVJS zu entnehmen – unter www.kvjs.de.

Der Standort: Ein Raum in der Natur

Im Naturkindergarten halten sich Kinder, Fachkräfte und geeignete Kräfte in der Regel draußen auf. Unter dem Begriff des Naturgebietes sind alle der Einrichtung zur Verfügung stehenden Naturflächen in Verbindung mit dem Standort des Bauwagens und gegebenenfalls einer weiteren Schutzunterkunft als Ausweichquartier zu verstehen. Diese müssen sich in einer für Kinder zumutbaren Entfernung befinden. Das gewählte Naturstück steht im Zusammenhang mit dem (pädagogischen) Konzept der Einrichtung und ist nicht beliebig nutzbar. Bedenken Sie hier notwendige Genehmigungen, etwa durch das Forstamt beziehungsweise die untere Naturschutzbehörde oder das Wasserwirtschaftsamt. Das kindliche Spiel erfordert eine vielfältige Flora und Fauna. Um diese zu erhalten, sind verschiedene beispielbare und abwechslungsreich gestaltete Plätze notwendig. In den Sommermonaten eignen sich schattige Plätze – vor allem in der Mittagszeit. Im Winter sind vorwiegend sonnige Plätze in den Mittagsstunden hilfreich, um eine Unterkühlung der Kinder zu vermeiden. Bei extremen Langzeitwetterlagen wie Dürreperioden oder einem milden Winter kann sich das Vorkommen von Zecken erhöhen.

Angrenzende Lärmquellen wie Flughäfen, viel befahrene Straßen oder Schienenstrecken sowie öffentliche Flächen mit viel Publikumsverkehr sind zu vermeiden. Hinsichtlich der Aufsichtspflicht empfiehlt es sich, die Plätze für den Aufenthalt der Kinder so zu begrenzen, dass sie überschaubar bleiben. Außerdem sind diese Plätze den örtlichen Rettungsleitstellen mitzuteilen.

Wichtig!

Das Klima beeinflusst auch die Baumstruktur. Daher sollten Sie mit dem Waldbesitzer (Privatbesitz, Staatswald ...) klären, wer in welchen Abständen das Waldgebiet auf Gefahren hin überprüft. Geben Sie im Zweifel selbst regelmäßige Kontrollen in Auftrag.

Foto: Lionel Bizien/Wald- und Naturkindergarten Birkenfeld



Die Unterkunft: Ein Dach überm Kopf

Eine beheizbare Schutzunterkunft kann ein Bauwagen oder eine Hütte sein. In der kalten Jahreszeit ist solch eine Unterkunft ideal zum Aufwärmen, jedoch nicht zum dauerhaften Aufenthalt vorgesehen. Schutzunterkünfte unterliegen in der Regel einer baurechtlichen Genehmigungspflicht. Sie müssen die Forderung nach Sicherheit und Gesundheit der Kinder und der Betreuungspersonen erfüllen. Hier sind die Vorgaben der Unfallkasse Baden-Württemberg und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu beachten. Letztere hat eine umfassende Informationsbrochure herausgegeben (Literaturliste im Anhang).

Genehmigungen einholen

Grundlegend sind die bau- und brandschutzrechtlichen Vorgaben zu erfüllen. Aufgrund der Beheizbarkeit muss die Schutzunterkunft durch die Brandschutzbehörde genehmigt werden. Befindet sich die Schutzunterkunft im Gefahrenbereich von Sturm, Gewitter, Schneelast, Hochwasser oder ähnlichem, ist in unmittelbarer Nähe ein beheizbares Ausweichquartier vom Träger zu benennen und konzeptionell zu verankern. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sind neben der Forstbehörde weitere Behörden beteiligt – etwa aus den Bereichen Naturschutz, Umweltschutz und Arbeitsschutz. Zudem sind das Gesundheitsamt sowie das Amt für Lebensmittelsicherheit/Veterinärwesen eingebunden.

Wichtig!

Denken Sie neben den Mindestrahmenbedingungen (ab Seite 7) an Folgendes:

- Heizmöglichkeit plus Sicherheitsfläche (Absperrung für Kinder)
- Sitzgelegenheiten für alle Kinder, Fach- und geeigneten Betreuungskräfte
- Für Zweijährige und bei Ganztagsbetreuung sind ungestörte und beheizbare Schlafmöglichkeiten außerhalb des Aufenthaltsbereichs der Kinder vorzuhalten
- Stauraum – etwa für Wechselkleidung, Spielsachen sowie persönliche Gegenstände der Kinder, Fachkräfte und geeigneten Betreuungskräfte
- Aufbewahrungsmöglichkeit für Akten und Portfolios gemäß dem Datenschutz
- Möglichkeiten für Elterngespräche außerhalb der Öffnungszeiten
- Ablauf beziehungsweise Regeln der Eingewöhnung (mit Eltern)



Die Konzeption: Auftrag und Anspruch

Foto: Co.natur gGmbH

Wie für alle Kindertageseinrichtungen gilt für den Naturkindergarten der in § 22 SGB VIII verankerte Förderungsauftrag, der die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes umfasst. Die Ziele des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen sowie die bundesgesetzlichen Regelungen im SGB VIII sind ebenso umzusetzen.

Orientierungshilfe beachten

Der KVJS hat hierzu in seiner Orientierungshilfe zur Erstellung einer Konzeption die wichtigsten Bestandteile für Kindertageseinrichtungen ausgeführt. Diese ist auf der KVJS-Homepage zu finden (www.kvjs.de).

Wichtig bei der Erstellung einer solchen Konzeption ist die Verzahnung des gesetzlichen Auftrags mit den naturpädagogischen Aspekten und deren Umsetzung. Auf den folgenden Seiten finden Sie die Aspekte, die bei der Konzeption eines Naturkindergartens näher auszuführen sind, inklusive der wichtigsten Impulsfragen.

Wichtig!

Im Naturkindergarten gelten dieselben Voraussetzung zum Wohl der Kinder und des Kinderschutzes wie in allen anderen Kindertageseinrichtungen mit einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.

Wetter: Leben mit den Jahreszeiten

Witterungseinflüsse sind insbesondere bei der Eingewöhnung ein wichtiger Faktor: Ein Kind, das nicht damit vertraut ist, mehrere Stunden – auch bei Minusgraden – in der Natur zu verbringen, wird vor große Herausforderungen gestellt. Es muss sich sowohl an die Gruppe als auch an den überwiegenden Aufenthalt im Freien gewöhnen.

Die Kleidung der Kinder sollte zu jeder Zeit der Witterung und Jahreszeit angepasst sein. Ob Wind, Regen, Schnee, Eis oder Hitze: Je nach Wetterlage sollte es der Gruppe möglich sein, den Aufenthaltsort zu wechseln und Schutz zu suchen – sei es in der beheizbaren Ausweichunterkunft, unter Bäumen, an Bachläufen oder in Tälern. Um die Natur an diesen Orten zu erhalten, ist es aus Naturschutzgründen wichtig, die Plätze immer wieder zu wechseln. Diese müssen für die Kinder in zumutbarer Entfernung und somit fußläufig erreichbar sein.

Impulsfragen

- Informieren sich die Fachkräfte regelmäßig über die Wetterlagen und mögliche Wetterwarnungen (etwa via App)?
- Werden die Wettervorhersagen in die tägliche, pädagogische Planung einbezogen?
- Wie werden Eltern benachrichtigt, wenn durch extreme Witterung ein Ausweichquartier aufgesucht werden muss oder sich am morgendlichen Treffpunkt etwas ändert?
- Wird im Aufnahmegespräch gefragt, ob sich das Kind auch schon bisher bei unterschiedlichen Witterungsbedingungen über längere Zeit im Freien aufgehalten und bewegt hat?
- Werden Eltern bei der Aufnahme des Kindes zu passender Kleidung beraten?
- Macht der Träger Vorschläge zu Insekten- und Sonnenschutz?
- Gibt es eine Elternvereinbarung im Fall von Zeckenbissen oder Insektenstichen?

Foto: Evelyn Quass/Co.natur gGmbH

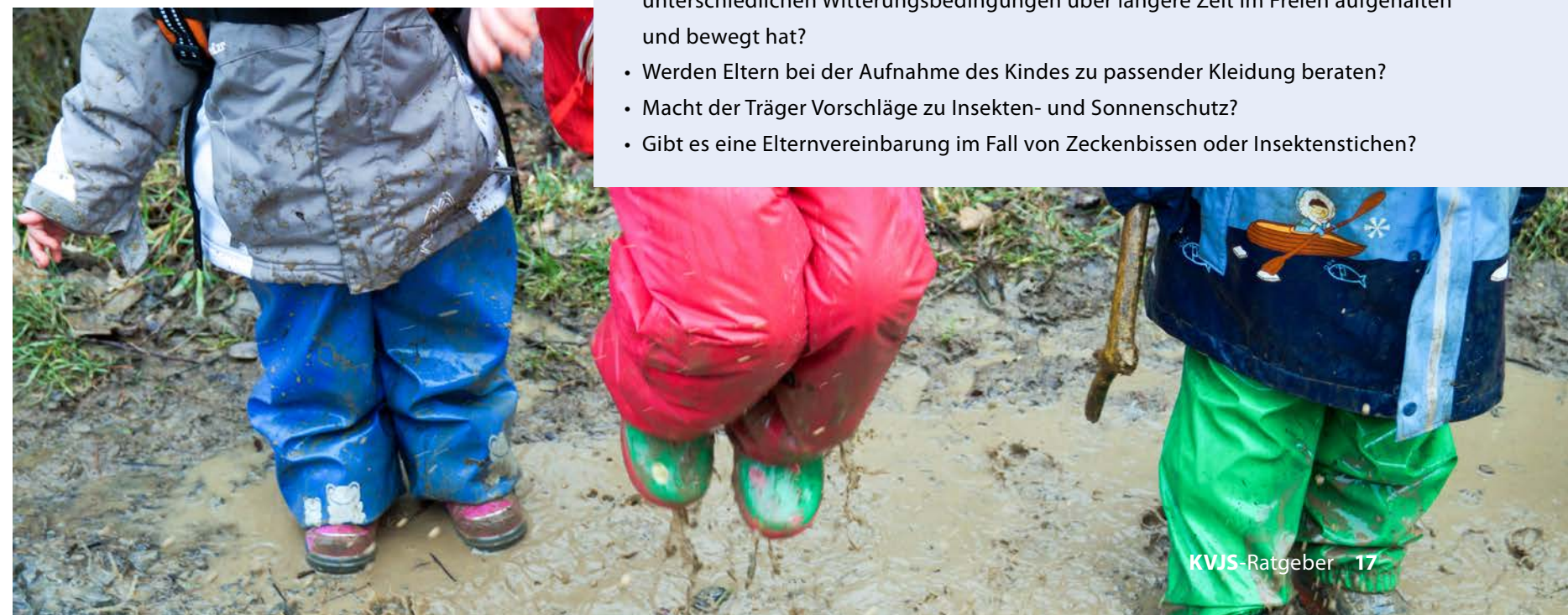




Foto: Daniel Frank/Laubfrosch Waldkindergarten Heilbronn e.V.

Bildung: Naturpädagogik in der Praxis

Die Bildungsarbeit steht in engem Zusammenhang mit den zur Verfügung stehenden Plätzen und mit den Zielvorgaben des baden-württembergischen Orientierungsplanes. Bei der Wahl des Geländes sind Spiel- und Bildungsanreize sowie Sicherheitsaspekte in den Blick zu nehmen. Motorische Anreize sind ebenso wichtig wie Naturmaterialien als künstlerische Werkstoffe.

Die Kinder sollen die Natur bewusst erleben, sie beobachten und sich frei bewegen können. Je nach Aufenthaltsort (Gewässer, Kletterbäume, Giftpflanzen etc.) muss das Personal Verhaltensregeln mit den Kindern definieren und regelmäßig einüben. Die wachsenden Fähigkeiten der Kinder sowie deren jeweiliger Entwicklungsstand und Wunsch nach selbstständigem Handeln bestimmen das Maß der erforderlichen Aufsicht, die kontinuierlich und präventiv ausgerichtet ist. Beurteilungskriterien sind immer die tatsächlichen Fähigkeiten der Kinder. Ebenso zu gewährleisten ist die Erreichbarkeit der Einrichtung durch ein Mobilfunknetz (vgl. Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, GUV-Information. Mit Kindern im Wald, Möglichkeiten und Bedingungen, um in einem natürlichen Spiel- und Lebensraum sicher und gesund aufzuwachsen, März 2020).

Impulsfragen

- Eignet sich das Wald- oder Wiesenstück für ein naturpädagogisches Konzept?
- Sind die Bildungs- und Entwicklungsfelder des Orientierungsplans erfüllbar?
- Sind die Fachkräfte ausreichend geschult?
- Wie gestaltet sich die Kooperation mit der jeweiligen Grundschule?
- Wie wird die Entwicklungsbeobachtung und -dokumentation realisiert?
- Wie wird eine fachliche Evaluation der Bildungsarbeit gewährleistet?
- Wie werden Regeln und Vorsichtsmaßnahmen mit den Kindern gemeinsam erarbeitet und regelmäßig eingeübt?
- Kann der Träger die fachlichen Voraussetzungen für einen Naturkindergarten erfüllen?



Foto: Daniel Frank/Laubfrosch Waldkindergarten Heilbronn e.V.

Verpflegung: Essen und Trinken

Grundsätzlich sind im Vorfeld Essens- oder Picknickplätze auf Insektennester zu untersuchen. Um Insekten nicht anzulocken, sollte auf süße Brotaufstriche und süße Getränke verzichtet werden. Generell sollten Kinder auf ihr Essen und Trinken achten und lernen, Ruhe zu bewahren, wenn Insekten auftauchen; sie sollten nicht nach ihnen schlagen. Als Aufbewahrungsmöglichkeiten der Verpflegung sind stand- und bruchfeste Trinkbecher oder -flaschen empfehlenswert. Aus einer Vesperdose mit Unterteilungen können sich Kinder selbstständig bedienen. Thermobehälter für Speisen und Getränke sind ganzjährig als Isolation sinnvoll. Da Kinder ihren Proviant auf Ausflüge mitnehmen, sollten sie in der Lage sein, das Gewicht selbst zu tragen.

Je nach Betreuungszeit benötigen die Kinder ein Frühstück und eine nachmittägliche Zwischenmahlzeit (Vesper). Bei Ganztagsbetreuung ist vom Träger der Einrichtung eine warme Mahlzeit anzubieten. Dies ist mit dem Amt für Lebensmittelsicherheit/Veterinärwesen und dem Gesundheitsamt des örtlich zuständigen Landratsamts abzustimmen, da der Träger in diesem Fall die Pflichten eines Lebensmittelunternehmers übernimmt und hinsichtlich Infektionsschutzgesetz und Lebensmittelverordnung Sorge zu tragen hat, dass diese Vorgaben eingehalten werden.

Impulsfragen

- Wie kommt das Essen in den Wald? Wo wird es zubereitet und ausgegeben?
- Wie werden die Lebensmittel aufbewahrt?
- Stehen Strom- und Wasser- sowie Abwasseranschluss zur Verfügung?
- Wer stellt das Geschirr? Wie wird es gereinigt?
- Wie und wo werden Essensreste beseitigt?
- Wie wird das Abwasser mit Lebensmittelresten entsorgt?
- Wie werden Rückstellproben aufbewahrt und gelagert?
- Wird mit den Eltern besprochen, ob es je nach Jahreszeit z. B. eher ein Heiß- statt Kaltgetränk oder Dörrobst statt eines (kalten) Apfels geben kann?

Schlafen: In der Ruhezone

Foto: Ulrike von Siegroth



Schlafen und Ruhen sind Grundlagen für die Gesundheit und Entwicklung von Kindern und deshalb wichtige Bestandteile im pädagogisch-institutionellen Tagesablauf. Ungestörte und beheizbare Schlafmöglichkeiten außerhalb des Aufenthaltsbereichs für Kinder ab zwei Jahren und Kinder in Ganztagsbetreuung können ein zweiter beheizter Bauwagen sein oder ein räumlich abgetrennter Bereich innerhalb des Bauwagens, sodass die reguläre Betreuung der anderen Kinder nicht beeinträchtigt wird. Wichtig ist, dass das Kind sein individuelles Schlafbedürfnis ausreichend und zu jeder Zeit decken kann, da der Körper während des Schlafs Wachstumshormone ausschüttet. Auch Entspannungsphasen und damit das Erlernen von Spannung und Entspannung sind elementare Erfahrungen, die es zu ermöglichen gilt.

Auskühlung vermeiden

Grundsätzlich ist das Ruhen und Schlafen unabhängig vom Aufenthaltsort zu ermöglichen. Die Betreuung von Zweijährigen bringt zusätzliche Herausforderungen mit sich, da Kinder in diesem Alter häufig noch keinen gefestigten Schlafrhythmus vorweisen. Die Fachkräfte sind gefordert, die Ruhephasen der Kinder bestmöglich einschätzen zu können, um vorhandene Schlafmöglichkeiten in der beheizbaren Unterkunft erreichen zu können (vgl. Arbeitshilfe Angebotsformen, Impulsthema „Schlafen und Ruhen“, S. 27).

Impulsfragen

- Wie sieht das Schlafverhalten des Kindes innerhalb eines Tages aus?
- Wann schläft das Kind zu Hause? Wie lange dauern die Schlafphasen?
- Was braucht das Kind zum (Ein)Schlafen?
- Wie wird dem individuellen Schlafbedürfnis – vor allem dem der Zweijährigen – Rechnung getragen?
- Stehen die Fachkräfte im regelmäßigen Gespräch mit den Eltern über den sich ändernden Schlafrhythmus?
- Wie kann eine witterungs- und hygienegerechte Schlafmöglichkeit – ohne Feuchtigkeit, Schimmel, Bettwanzen, Tiere – sichergestellt werden?

Kindergartenordnung: Regeln müssen sein

Eine Kindergartenordnung ist in der Regel Bestandteil des Betreuungsvertrages und gibt den Eltern wichtige Informationen zur Betriebsführung:

- Aufnahme, Abmeldung, Kündigung
- Öffnungs- und Ferienzeiten
- Treffpunkt, Abholung
- Gelände, Aufenthaltsorte
- Kindergartenbeitrag
- Versicherung, Haftung
- Regelungen im Krankheitsfall
- Umgang mit Zeckenbissen und Insektenstichen
- Betreuung und Aufsichtspflicht
- Vorgehensweise bei Unfällen und Verletzungen
- Elternarbeit, Sicherheit, Gefährdungsbeurteilung
- Essen und Trinken
- Kleidung, Rucksack, Ausrüstung



Foto: Ingrid Just/Co.natur gGmbH

Für den Zeitraum, in dem sich das Kind in der Einrichtung befindet, geht die Aufsichtspflicht auf den Träger über, der seinerseits die Aufsichtspflicht, durch Arbeitsvertrag oder Dienstanweisung, auf das Personal überträgt. Dieses legt die erforderliche Aufsichtspflicht fest – unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten in der Natur. Die Vorgaben zur personellen Ausstattung sind abhängig von der jeweiligen Angebotsform. Zusätzlich kann der Träger weiteres Personal einsetzen, sofern er dessen Eignung überprüft und festgestellt hat.

Impulsfragen

- Ergänzen sich die Konzeption und die Kindergartenordnung?
- Sind durch die Kindergartenordnung für alle Beteiligten die Rahmenbedingungen eindeutig?

Die Jüngsten im Wald: Kleinkinder und Natur

Um einen passenden Waldplatz für die Altersgruppe der Kleinkinder zu finden, sollten Kriterien wie niedrige Klettermöglichkeiten, ein relativ ebener Boden, eine nahe räumliche Anbindung an den Bring- und Abholplatz und eine kurze Distanz zwischen Aufenthaltsplätzen in der Natur und dem Bauwagen (Wickelmöglichkeit, Aufwärmmöglichkeit) bedacht werden.

Individualität berücksichtigen

Die Individualität zeigt sich nicht nur im Bindungsverhalten des Kindes, sondern auch in seiner körperlichen, motorischen, sprachlichen und kognitiven Entwicklung. Es kann dabei zu plötzlichen Entwicklungssprüngen kommen, beispielsweise im Größen-Gewichts-Verhältnis.

Diese Entwicklungssprünge haben Auswirkungen auf die motorischen Fähigkeiten der Kinder. So sind feinmotorische Bewegungsabläufe sehr unterschiedlich ausgeprägt und damit auch die Sicherheit, sich auf unebenem Boden zu bewegen.

Als weitere Beispiele sind auch die richtige Einschätzung von Entfernungen und Geschwindigkeiten, sowie die Koordination von Bewegungsabläufen zu nennen – etwa begonnene Bewegungen abzustoppen oder die Bewegungsrichtung abrupt zu ändern, um Hindernissen auszuweichen. Diese Fähigkeiten sind bei zweijährigen Kindern meist noch nicht ausreichend vorhanden. Das dadurch erhöhte Unfallpotential (vgl. DGUV „Mit Kindern im Wald“) stellt hohe Anforderungen an die Aufsichtspflicht der Fachkräfte dar.

Eine zeitliche Obergrenze für die Betreuung von Zweijährigen (im Wald maximal 7 Stunden täglich) wird auch im Rechtsgutachten zum Rechtsanspruch von Kindern U3 des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht als not-

wendig für den Förderanspruch in dieser Altersgruppe aufgeführt (vgl. Rechtsgutachten des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V.: „Rechtsanspruch U3: Förderung in Kita und Kindertagespflege“, S. 12).

Impulsfragen

- Besteht vor Ort die Nachfrage nach einem Angebot für Zweijährige in der Natur?
- Sind die Kinder aufgrund ihres emotionalen und kognitiven Entwicklungsstands in der Lage, den langen Aufenthalt in der Natur zu bewältigen?
- Wie kann die ungestörte und beheizbare Schlafmöglichkeit entsprechend dem Schlafbedürfnis aller Zweijährigen umgesetzt werden?
- Lassen die örtlichen Gegebenheiten (starke Unebenheiten im Gelände, große Entfernungen) eine Aufnahme Zweijähriger zu?
- Welche Möglichkeiten bestehen für Zweijährige bei extremen Witterungen oder während der kalten Jahreszeit?
- Kann man den Zweijährigen (z. B. bei der altersgemischten Gruppe) gerecht werden oder sind sie aufgrund ihres körperlichen und psychischen Entwicklungsstands vom Rest der Gruppe „abgehängt“?

Foto: Co.natur gGmbH



Wichtig!

Die Betreuung von Zweijährigen im Wald stellt hohe Anforderungen dar. Lassen Sie sich durch die zuständige Fachberatung unterstützen oder suchen Sie das Gespräch mit dem KVJS-Landesjugendamt. Hier können Sie mit Ihrem Ansprechpartner auch die ungestörten Schlafmöglichkeiten erörtern (beheizbare Schutzhütte, zweiter Bauwagen).



Foto: Ingrid Just/Co.natur gGmbH

Auf Stärken aufbauen

Die Herausforderung im pädagogischen Bereich besteht darin, ein gemeinsames Spielen und Lernen aller Kinder zu ermöglichen. Inklusion im Naturkindergarten bedeutet, dass Vielfalt als Chance für ein gelingendes Miteinander gelebt wird und die individuelle Förderung der Kinder auf deren Stärken aufbaut. Gemäß diesem Anspruch sind nicht nur körperlich, geistig oder seelisch beeinträchtigte Kinder willkommen, sondern auch Kinder mit Migrationshintergrund, unterschiedlicher sozialer Milieus, Kulturen, Religionen und Gender. Auch der baden-württembergische Orientierungsplan stellt diese Herausforderung wie folgt dar: „Jedes Kind hat ein Recht auf gleichberechtigte Bildungschancen und soziale Teilhabe. Dies erfordert von allen Beteiligten eine Haltung und ein Handeln mit dem Ziel der Inklusion. Die pädagogische Fachkraft ist herausgefordert, die vorgefundene Vielfalt anzuerkennen, sie als Bereicherung zu verstehen und sich mit Bildungsbarrieren auseinanderzusetzen, diese abzubauen und Zugangswege zu erweitern.“

Inklusion: Gelebtes Miteinander

Inklusive Betreuung ist ein gesellschaftlicher Prozess. Bei der Betreuung von Kindern mit Behinderung oder Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind, ist vorab zu klären, welche Bedingungen sichergestellt werden müssen.

Für einen im Einzelfall erhöhten Betreuungsbedarf sind, wie in allen Angebotsformen, die personellen und sachlichen Voraussetzungen zu beachten. Dies kann für eine integrativ geführte Gruppe eine Erhöhung der personellen Ausstattung oder die Reduzierung der Höchstgruppenstärke bedeuten. Ob und inwieweit ein besonderer Förderbedarf vorliegt, ist vor Ort vom Träger und den Fachkräften in Kooperation mit Fachstellen wie der Frühförderstelle, der psychologischen Beratungsstelle, dem Sozialpädiatrischen Zentrum und gegebenenfalls mit dem Gesundheitsamt zu klären. Soweit ein Eingliederungshilfebedarf besteht, ist der zuständige öffentliche Träger der Eingliederungs- oder Jugendhilfe einzubeziehen.

Impulsfragen

- Sind alle Aktivitäten so gestaltet, dass jedes Kind in seinem Tempo agieren kann?
- Kann die Aufsichtspflicht uneingeschränkt umgesetzt und gewährleistet werden?
- Ist ein Tagesablauf mit festen Ritualen und Regeln möglich, so dass das „Zurechtfinden“ erleichtert wird?
- Sind die Wege und Plätze, die die Gruppe anläuft und bespielt so ausgerichtet, dass diese von allen Kindern genutzt werden können?
- Sind die (begleitete) Nutzung der Waldtoilette beziehungsweise der Toilettengang möglich?
- Ist die Eingewöhnung durch eine feste Bezugsperson realisierbar?
- Kann die Dauer der Eingewöhnung bedarfsorientiert angepasst werden?
- Sind die Eltern hinsichtlich Umgangs- und Verhaltensweisen des Kindes mit einbezogen?
- Können pädagogische Prozesse individuell angepasst werden?
- Gibt es die Möglichkeit, bei der Vorbereitung auf die Schule sonderpädagogische Beratungsstellen hinzuzuziehen, um die Wahl des passenden Schulbildungsortes zu unterstützen?
- Ist die Teilhabe von Kindern mit Förderbedarf möglich?
- Ist die inklusive Haltung im Naturkindergarten in der Konzeption formuliert?
- Wird das Gewaltschutzkonzept den Bedürfnissen aller Kinder gerecht?
- Können die Vorschriften des Gesundheitsamts, des Veterinäramts, des Baurechtmamts und der Unfallkasse Baden-Württemberg beachtet und umgesetzt werden?

Tierhaltung: Konzeptionelle Herausforderung

Bei Beachtung aller relevanter Planungsfaktoren wie der besonderen Ausrichtung und Ausstattung, können Tiere im Naturkindergarten zur Bereicherung und Entfaltung der Persönlichkeit der Kinder beitragen. Sie lernen die Eigenarten der Tiere kennen und den richtigen Umgang mit ihnen. Dieser besondere pädagogische Ansatz und seine Umsetzung sollten vom gesamten Team und dem Träger mitgetragen werden. Auch mit Eltern und möglichen Nachbarn der Einrichtung ist die Konzeption transparent zu besprechen, auch hinsichtlich möglicher Gefahrensituationen. Infektionsrisiken müssen benannt und Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden. Es gilt, klare Regeln zum Umgang mit den Tieren festzulegen und mit den Kindern regelmäßig einzuüben.

Tiere bewusst auswählen

Die spezifischen Rahmenbedingungen der Tierhaltung sind mit dem Gesundheitsamt sowie dem Veterinäramt abzusprechen und umzusetzen. Rechtsvorschriften zu artgerechter Haltung und Hygienemaßnahmen rund um die Tierhaltung sowie der artgerechte Umgang sind zu beachten. Neben einer bewussten Tierausswahl und des gezielten Einsatzbereiches ist es auch wichtig, den Tiereinsatz zu konzipieren. Nicht nur die Zielgruppe Kinder soll von dem Miteinander profitieren, es muss immer darauf hingearbeitet werden, dass die Tiere mit großer Freiwilligkeit kooperieren. Grundsätzlich sind nur gesunde Tiere für den Einsatz geeignet, die artgerecht eingesetzt werden (§2 Tierschutzgesetz). Um die Eignung und Belastungsgrenzen der Tiere beurteilen zu können, ist eine umfangreiche Sachkunde vor allem hinsichtlich der Bedürfnisse und Besonderheiten der jeweiligen Tierart erforderlich (vgl. Tacheles Magazin Expertise – Themenheft Tiergestützte Pädagogik, Dezember 2018, ISSN 2510 – 3644).

Rechtliche Absicherung beachten

Werden im Naturkindergarten Tiere gehalten oder kooperiert die Einrichtung mit tierhaltenden Betrieben, ist dies in der Konzeption explizit zu benennen und ausführlich darzustellen. Sind die Tiere als Leihgabe in der Einrichtung, bedarf es eines Kooperationsvertrages mit dem Halter. Die rechtliche Absicherung eines Naturkindergartens mit Tieren erfordert auch eine Berufshaftpflicht beziehungsweise Haftpflichtversicherung des Personals, gegebenenfalls auch von Trägerseite und eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern.

Für die Kosten der Tierhaltung und Versorgung sowie Genehmigungen und Versicherungen der Tiere ist der Träger verantwortlich. Dies beinhaltet auch die



Foto : Daniel Frank/Laubfrosch Waldkindergarten Heilbronn e.V.

artgerechte Haltung und Versorgung der Tiere und die Reinigung am Wochenende und in den Ferien sowie die tierärztliche Begleitung (gesamte Tierpflege). Der Einhaltung der aktuellen Hygieneanforderungen für Naturkindergärten kommt eine wichtige Bedeutung zu.

Impulsfragen

- Welche Zielsetzung wird mit der Tierhaltung verfolgt?
- Ist der fachgerechte, sichere und artgerechte Umgang mit den Tieren dauerhaft umsetzbar? Sind die Regeln mit den Kindern besprochen und regelmäßig eingeübt?
- Müssen für die artgerechte Haltung der Tiere Gehege oder Ställe errichtet werden, die mit dem örtlich zuständigen Baurechtsamt abzustimmen sind und der Genehmigungspflicht unterliegen?
- Besitzt das Personal nötiges Fachwissen und besucht regelmäßig Fortbildungen?
- Wie erfolgt die Versorgung der Tiere am Wochenende und zu Ferienzeiten?
- Ist das Personal oder der Träger bereit, am Wochenende und in den Ferienzeiten auch für den Versorgungsdienst der Tiere jederzeit erreichbar zu sein? Gibt es Ansprechpartner, die allen bekannt sind?
- Wie werden die tierischen Exkremente entsorgt?
- Werden die Tiere regelmäßig tiermedizinisch untersucht und behandelt?
- Wer trägt die Kosten für tiermedizinische Behandlungen?

Finanzen: Der wirtschaftliche Rahmen

Für die Erteilung einer Betriebserlaubnis sind gemäß § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 SGB VIII die wirtschaftlichen Voraussetzungen zu erfüllen, um das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten. Die Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen erfolgt in der Regel nach dem Erklärungsprinzip. Beim örtlichen Jugendamt und der Standortkommune ist vom Träger der Einrichtung abzuklären, ob ein Bedarf besteht und er mit seiner Einrichtung in die kommunale Bedarfsplanung aufgenommen werden kann.

Bei Trägern, die in Baden-Württemberg erstmalig eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII für eine Einrichtung beantragen oder bei denen Unklarheiten bezüglich der wirtschaftlichen Voraussetzungen aufkommen, ist die Vorlage eines Finanzierungsplans und – bei Bedarf – die Bestätigung der Kommune über die Finanzierung erforderlich.

Vereinheitlichte Förderung

Mit dem KiTaG vom 19.03.2009 wurde die Fördersystematik für Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung (Betreuung in Kinderkrippen) in Baden-Württemberg vereinheitlicht. Die Verteilung der finanziellen Zuschüsse erfolgt über den kommunalen Finanzausgleich. § 29 b Finanzausgleichsgesetz (FAG) regelt die Kindergartenförderung und § 29 c die Kleinkindbetreuung. Für die Förderung der freien und privat-gewerblichen Träger sind gemäß § 8 Abs. 1 KiTaG die Gemeinden zuständig. Der Umfang der Förderung richtet sich nach den Maßgaben des § 8 KiTaG.



Bei der Aufnahme des Angebots in die kommunale Bedarfsplanung erhält der freie oder privat-gewerbliche Träger einen Zuschuss in Höhe von mindestens 63 Prozent der Betriebsausgaben für Kindergärten und altersgemischte Gruppen. Bei Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung (Kinderkrippen) werden mindestens 68 Prozent der Betriebsausgaben übernommen. Träger, deren Angebote nicht in der kommunalen Bedarfsplanung aufgenommen sind, erhalten für jeden belegten Platz von der Standortgemeinde einen Zuschuss mindestens in Höhe des sich je Kind entsprechend der Betreuungszeit nach §§ 29b und 29c des FAG im Vorjahr ergebenden Betrags.

Für die Förderung freier Träger ist bei der Aufnahme auswärtiger Kinder die Standortgemeinde zuständig. Sie erhält für auswärtige Kinder, die in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, einen Kostenausgleich von der Wohnsitzgemeinde (Interkommunaler Kostenausgleich § 8a KiTaG).

Sonderfall: Hort

Für Hortgruppen gewährt das Land Zuwendungen gemäß den jeweils gültigen Förderrichtlinien des Kultusministeriums. Die Anträge sind beim jeweiligen Regierungspräsidium zu stellen. Städte und Gemeinden beteiligen sich bei freien und privat-gewerblichen Trägern gegebenenfalls am Abmangel der Betriebsausgaben.

Für die Naturkindergärten gelten diese Fördersystematiken entsprechend. Die Höhe der Elternbeiträge wird gemäß § 6 KiTaG vom jeweiligen Träger festgelegt.

Foto: Susanne Schwarz/Naturgruppen Möglingen

Betriebserlaubnis: Nur auf Antrag

Die Gesamt- und Planungsverantwortung obliegt nach §§ 79 und 80 SGB VIII dem örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) in enger Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden werden nach § 3 KiTaG zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege herangezogen. Sie haben auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege hinzuwirken.

Bedarfsplanung ist das A & O

Die kommunale Bedarfsplanung ist eine unverzichtbare und kontinuierliche Daueraufgabe der Kommunen. Im Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung wird über die Angebotsstruktur in einer Gemeinde beziehungsweise in einer Stadt entschieden. Hieraus leiten sich die jeweiligen Öffnungszeiten und Angebotsformen ab. Die Bedarfe der Eltern und individuellen Anmeldeverfahren von Seiten der jeweiligen Träger sind hiermit in der Regel abgedeckt. Bei der Aufnahmeplanung in Kindertageseinrichtungen ist darauf zu achten, dass ausreichend Plätze für unterjährige Ab- und Anmeldungen freigehalten werden. Der Träger einer Einrichtung bedarf nach § 45 SGB VIII für den Betrieb einer Erlaubnis durch das KVJS-Landesjugendamt. Es handelt sich um ein betriebserlaubnispflichtiges Angebot, sobald eine kontinuierliche Betreuung von Kindern in festen Gruppenangeboten ab zehn Stunden in der Woche und mindestens drei Monate lang angeboten wird. Die Betriebserlaubnis wird in Form eines Bescheides (Verwaltungsakt) erteilt – wenn der Träger die hierfür erforderlichen räumlichen, fachlichen, konzeptionellen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen erfüllt. Träger kann jede Privatperson, Personengemeinschaft oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts sein. Für den Betrieb und den Gesundheitsschutz der Fachkräfte und der Betreuungspersonen sowie der Kinder in einem Naturkindergarten sind verschiedene gesetzliche Vorschriften von Bedeutung, insbesondere das Landschafts- und Naturschutzgesetz, das Infektionsschutzgesetz, die Biorohstoffverordnung etc. Das Antragsverfahren kann analog oder digital über DiBev erfolgen.

Wichtig!

Der Träger hat vor der Eröffnung der Einrichtung oder vor der Änderung der Angebotsform die Betriebserlaubnis zu beantragen. Die Antragsunterlagen können unter www.kvjs.de/jugend/indertageseinrichtungen/betriebserlaubnis abgerufen werden.

Wer eine Einrichtung ohne Erlaubnis betreibt, handelt nach § 104 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII ordnungswidrig.



Anlage zum Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis für einen Naturkindergarten

1. Angaben zur Einrichtung:

Bezeichnung:

Anschrift:

2. Anlagen:

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ☐ Grundrissplan der beheizbaren Schutzhütte bzw. des beheizbaren Bauwagens mit den entsprechenden baurechtlichen und brandschutzrechtlichen Genehmigungen
- ☐ pädagogische Konzeption und Konzept zum Schutz vor Gewalt, die die Schwerpunkte der Betriebsführung eines Naturkindergartens beinhalten (u.a. Treffpunkt, Tagesablauf, Essensversorgung, Beschreibung der Aufsichtspflicht in der Natur, naturpädagogische Grundlagen, Sicherstellung der Erreichbarkeit in Notfällen)
- ☐ Bei Aufnahme von Zweijährigen: Nachweis über ungestörte und beheizbare Schlafmöglichkeiten
- ☐ Karte des Standorts im Wald-/Naturgebiet
 - ☐ Nutzungsberechtigung durch den Eigentümer
 - ☐ ggf. Genehmigung der zuständigen Forstbehörde (§ 37 Abs. 2 Waldgesetz für Baden-Württemberg)

3. Weitere Erklärung:

- ☐ Möglichkeit für Büroarbeiten, Ablage und Besprechungen, die dem Datenschutz entsprechen, sind vorhanden.
- ☐ Die Verkehrssicherungspflicht wegen möglicher Gefahren (Astbruch, Waldarbeiten usw.) wird eingehalten.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben

Ort, Datum

Unterschrift des Vertretungsberechtigten

Stand: 11/2023

Literatur und Medienhinweise

Bolay, Eberhard, Reichle, Bertold, Waldpädagogik: Handbuch der waldbezogenen Umweltbildung. Teil 1: Theorie Schneider, 4. Auflage 2014
Waldpädagogik Teil 2: Praxiskonzepte Schneider, 2011

Cornell, Josef Bharat: Mit Kindern die Natur erleben, Oberbrunn: Verlag an der Ruhr GmbH, 2019

Del Rosso, Silvana, Waldkindergarten: Ein pädagogisches Konzept mit Zukunft?, Diplomica, 2010

DER PARITÄTISCHE Baden-Württemberg e.V., Führung einer Kindertageseinrichtung, Arbeitshilfe für die Neugründung einer Kita in freier Trägerschaft, 3. vollständig überarbeitete Auflage 2017

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, DGUV-Information. Mit Kindern im Wald. Möglichkeiten und Bedingungen, um in einem natürlichen Spiel- und Lebensraum sicher und gesund aufzuwachsen. DGUV-Information 202-074, März 2020

Forum Bildung Natur (Hg.), Startkapital Natur: Wie Naturerfahrung die kindliche Entwicklung fördert. Oekom, 2014

Kersten, Detlef: Die Wald-Werkstatt, spannende Experimente in der Natur, Velber, 2008

Kohler, Beate; Schulte Ostermann, Ute (Hg.), Der Wald ist voller Nachhaltigkeit: 21 naturpädagogische Projektideen für die Kita. Beltz, 2015

Lacis, Elisabeth (Hg.), Die besten Waldspiele für Kita-Kinder! Verlag an der Ruhr GmbH, 2011

Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg, Hygieneleitfaden für die Kindertagesbetreuung (mit Muster-Hygieneplan) 2. aktualisierte Auflage 2019
www.gesundheitsamt-bw.de

Meysen, Beckmann: Rechtsanspruch U3: Förderung in Kita und Kindertagespflege. Inhalt, Umfang, Rechtsschutz, Haftung. S. 37, Nomos Verlag 2013

Miklitz, Ingrid; Der Waldkindergarten: Dimensionen eines pädagogischen Ansatzes. Cornelsen, 2011

Miklitz, Ingrid: Naturraumpädagogik in der Kita, Pädagogische Ansätze auf einen Blick, Herder 2019

Miklitz, Ingrid: Nachhaltigkeit mit Kindern leben: Impulse für eine wertebasierte Pädagogik in der Kita, Herder 2020

Naju, Aktionsordner Kinder entdecken den Wald, 2014

Neumann, Antje u. a.; Waldführungen: Das ganze Jahr lang den Wald erleben. Naturführungen, Aktivitäten und Geschichtenfibel, Ökotopia, 2009

Renz-Polster, Herbert; Hüther, Gerald; Wie Kinder heute wachsen: Natur als Entwicklungsraum. Ein neuer Blick auf das kindliche Lernen, Fühlen und Denken. Beltz, 2014

Sandhof, Katrin; Stumpf, Brigitta; Mit Kindern in den Wald: Wald-Erlebnis-Handbuch. Planung, Organisation und Gestaltung. Ökotopia, 2009

Sommerfeld, Sandra u. a.; Wald und Bäume mit PeP, Herder, 2008

Tacheles Expertise des Landesverbandes Katholischer Kindertagesstätten, Themenheft 12/2018, Tiergestützte Pädagogik.

Tierhaltung in Kindergärten und Kindertagesstätten, Empfehlungen des Niedersächsischen Landesgesundheitsamt Hannover. Download: www.nlga.niedersachsen.de/startseite/downloads_und_dokumente/ – Suchbegriff Tierhaltung, letzter Zugriff am 14.12.2021

TVT – Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. Merkblatt Nr. 131: Tiere im sozialen Einsatz, Stand: November 2021

DVD

„Bäume, Bach und Bildungsplan – Bildung in Waldkindergärten“ Bezug: AV1 Pädagogik Filme, Pfalzstraße 10, 34260 Kaufungen, waldkiga@AV1.de

Pädagogische Konzepte, Bezug: AV1 Pädagogik-Filme, Pfalzstr. 10, 34260 Kaufungen



Foto: Fotolia / Marco2811

Wichtige Ansprechpartner und Adressen

**BAGLOB e.V., Bundesarbeitsgemeinschaft
Lernort Bauernhof**

Nansenstraße 6, 14471 Potsdam

**Bundesarbeitsgemeinschaft der
Landesverbände der Wald- und Naturkinder-
gärten c/o Landesverband der Wald-
und Naturkindergärten Rheinland-Pfalz e. V.**

KREML Kulturhaus

Burgschwalbacher Straße 8, 65623 Zollhaus

www.waldkindergaerten-deutschland.de

**BvNW Bundesverband der Natur- und
Waldkindergärten in Deutschland e. V.**

Geschäftsstelle Ute Schulte Ostermann

Am Dorfplatz 18, 24145 Kiel

Telefon 0431 711446

Telefax 0431 9089655

www.bvnw.de

**Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg Landesjugendamt**

Lindenspürstraße 39, 70176 Stuttgart

Telefon 0711 6375-0

www.kvjs.de

**Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Baden-Württemberg**

Thouretstraße 6, 70173 Stuttgart

Telefon 0711 279-0

www.km-bw.de

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und
Integration Baden-Württemberg**

Else-Josenhans-Straße 6, 70173 Stuttgart

Telefon 0711 123-0

www.sozialministerium.baden-wuerttemberg.de

**Wald- und Naturkindergärten Landesverband
Baden-Württemberg e. V. Geschäftsstelle**

Riedwiesen 33, 74523 Schwäbisch Hall

www.waldkindergartenlandesverband.de

**Bei geplanten oder bestehenden Waldpro-
jekten und Waldkindergärten tauchen immer
wieder Fragen zur Forstwirtschaft auf. Anfra-
gen können gerichtet werden an das Mini-
sterium für Ernährung, Ländlichen Raum und
Verbraucherschutz Baden-Württemberg**

Abt. Landesforstverwaltung

Kernerplatz 10, 70182 Stuttgart

www.mlr.baden-wuerttemberg.de

KVJS

**Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg**

Postanschrift

Postfach 10 60 22
70049 Stuttgart

Hausanschrift

Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart
Telefon 07 11 63 75-0

info@kvjs.de
www.kvjs.de